

Gestaltungsrichtlinien für private Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Zielsetzung

Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Gut gestaltete Straßen und Plätze sind harmonisch und lösen Wohlbefinden aus, binden Besucher und Käufer an die Innenstadt. Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung definieren deshalb gemeinsam sehr hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum.

Um ein homogenes Gefüge in der Stadt entstehen zu lassen, sollten die Möblierungselemente in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Farben sind immer Moden unterworfen. Es ist es empfehlenswert, die Anschaulichkeit auf die natürliche Farbe des Materials oder zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigkeit der Altstadt konkurrieren. Ein leichtes, transparentes und zurückhaltendes Design der Möblierung, das nicht den Straßenraum dominiert, unterstreicht die besondere Architektur und die lebendige Farbenfülle der historischen Altstadt.

Gestaltungsrichtlinien

Die private Möblierung der Innenstadt von Esslingen am Neckar unterliegt mit ihren Elementen wie Tische, Stühle, Schirme, Warenauslagen, Werbeständer, Pflanzkübel und andere Präsentationselemente nachfolgenden Richtlinien:

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Möblierungselemente und Freisitze der Gastronomie dürfen nur innerhalb der Sondernutzungsfläche in dem vom Ordnungs- und Standesamt genehmigten Umfang aufgestellt werden.

1.2 Barrierefreiheit ist im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung bei den Entscheidungen hinreichend zu würdigen.

1.3 Mögliche Sondernutzungen ergeben sich aus dem jeweils festgelegten Straßentyp.

1.4 Zusätzlich zu den Möblierungselementen dürfen innerhalb der Sondernutzungsflächen Pflanzgefäße aufgestellt werden.

1.5 Schirme werden zum Schutz vor Witterungseinflüssen und von Warenauslagen zugelassen. Einhausungen im Bereich der Außengastronomie sind nicht zulässig.

1.6 Möblierungselemente dürfen nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden.

1.7 Möblierungselemente eines Betriebs / einer Institution müssen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein, es muss ein einheitliches, stimmiges Erscheinungsbild gewährleistet sein.

1.8 Eingangsbereiche, Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

2. ARBEITSKREIS „ÖFFENTLICHER RAUM“

Abweichungen von diesen Richtlinien werden vor einer Entscheidung im Arbeitskreis „Öffentlicher Raum“ abgestimmt. Der Arbeitskreis mit Vertretern der Fraktionen des Gemeinderats, der Stadtverwaltung und des Citymanagements der Esslinger Stadtmarketing & Tourismus GmbH, orientiert sich bei seiner Entscheidung an Folgendem:

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden; die baurechtlichen Anforderungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Die Entscheidung des Arbeitskreises hat einen hohen Qualitätsanspruch an den öffentlichen Raum auf der Grundlage der im Einzelfall vorhandenen oder geplanten Straßenraumgestaltung und den das Stadtbild prägenden teilweise unterschiedlichen Gegebenheiten.

Ziel ist ein homogenes Gefüge in der Stadt mit einem leichten, transparenten und zurückhaltenden Design der Möblierung, die den Straßenraum in der historischen Altstadt nicht dominiert.

3. ABGRENZUNG

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht dem der Gesamtanlage der Stadt Esslingen am Neckar nach § 19 Denkmalschutzgesetz.

4. SONDERNUTZUNGSFLÄCHE

Typ A - Klassische Fußgängerzonen:

- Breite: Die gesamte Breite der Nutzungseinheit.
- Eine lichte Durchgangs-/ Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m mit einer Höhe von 4,5 m (Lichtraumprofil) ist freizuhalten.

Typ B - Altstadtgassen:

- Sofern sich die Sondernutzungsfläche auf einem Gehweg befindet, ist auf dem Gehweg eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,8 m mit einer Höhe von 3 m (Lichtraumprofil) freizuhalten.

- Sofern sich die Sondernutzungsfläche auf einer Mischverkehrsfläche oder Fahrbahn befindet, ist eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 4 m mit einer Höhe von 4,5 m (Lichtraumprofil) freizuhalten.
- Ist eine verkehrssichere Platzierung nicht möglich oder wird der Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr durch die Sondernutzung erschwert, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.

Typ C - Sonstige Straßen mit Gehwegen:

- Breite: Die gesamte Breite der Nutzungseinheit.
- Tiefe: Maximal 1,5 m. Eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,8 m mit einer Höhe von 3 m (Lichtraumprofil) ist auf dem Gehweg freizuhalten.

Typ D - Straßen mit ausgewiesenen Möblierungstreifen:

- Detailpläne, existieren zurzeit für die Bahnhofstraße, Ritterstraße, den Rossmarkt (Teilbereich), die Neckarstraße (Teilbereich) und den Bahnhofplatz.
- Die Abmessungen der Sondernutzungsflächen ergeben sich aus diesen Plänen. Sie sind beim Ordnungsamt- und Standesamt einsehbar.

Typ E - Plätze:

- Die Abmessungen der Sondernutzungsflächen werden im Einzelfall mit dem Ordnungs- und Standesamt und dem Stadtplanungsamt festgelegt.

Sofern ordnungsrechtliche oder sonstige Belange diesen Festlegungen entgegenstehen, können Reduzierungen zu der für Typ A bis D definierten Größe erforderlich werden.

5. FREISITZE GASTRONOMIE

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln.

Freisitze im öffentlichen Raum dürfen zum übrigen öffentlichen Raum hin optisch abgegrenzt werden (z. B. durch Pflanzkübel), wenn dadurch keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs entstehen.

Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze zu stehen. Podeste oder Teppiche können unter Auflagen zugelassen werden.

Theken, Heizstrahler und Serviceeinrichtungen sind mit Genehmigung des Ordnungs- und Standesamts zulässig.

5.1 Tische und Stühle

Form der Möbel:

- Als Sitzmöbel sind in der Regel nur Stühle zulässig.

Zugelassen werden können im Einzelfall auch:

- Hochtische mit zugehörigen Barhockern und Hochstühlen (grundsätzlich maximal auf einem Drittel der Sondernutzungsfläche)
- Bänke mit Beistelltischen
- alternative Sitzmöglichkeiten in Absprache mit dem Arbeitskreis öffentlicher Raum

Material:

- Holz, Metall, Korb oder Kunststoff in Korboptik.
- Sitz- und Lehnfläche sind auch in Kunststoff möglich.
- Für Tischplatten sind auch andere Materialien zulässig.

Farben:

- Metall: unbehandelt, verchromt, verzinkt oder in den Farben beige und grau bis schwarz lackiert oder beschichtet.
- Holz: lackiert oder lasiert: farblos, naturfarben, weiß, braun oder dunkelgrün.
- Korboptik: lackiert oder lasiert: farblos, naturfarben, weiß, grau oder dunkelgrün.
- Kunststoff: naturfarben, weiß, grau oder dunkelgrün.

5.2 Schirme

Schirme dürfen nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden und auch nur diese überdecken. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen.

Schirme innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche können auch so aufgestellt werden, dass die gesamte Außenbewirtschaftungsfläche überdeckt ist, sie können auch mit Volants ausgestattet sein. Die hierzu vorgegebenen Varianten sind verbindlich.

Eine lichte Höhe von 2m ist stets zu gewährleisten.

Bodenstücke:

- Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt ist erforderlich.

Gestell:

- Stahl, Aluminium oder Holz, mittig angeordnet.

Bespannung:

- Farbe: naturweiß oder einfarbig in hellen gedeckten Farbtönen.
- Werbeaufschriften sind im Einzelfall bis zu einer Gesamtgröße von 15% der Bespannungsfläche je Schirm möglich.
- Maße: maximaler Durchmesser 3 m bzw. 3 x 3 m in Straßen mit einem Straßenquerschnitt bis 13 m und 4 m bzw. 4 m x 4 m in Straßenräumen ab 13 m Straßenquerschnitt. Auf Plätzen erfolgt eine Einzelfallregelung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

6. BEPFLANZUNG

Um eine nachhaltige und harmonische Wirkung zu erzielen, ist auf Einheitlichkeit und Einfachheit der Gefäße und Bepflanzung zu achten.

Gestalterische Anforderungen an Pflanzgefäße:

- Rund oder quadratisch, Terracotta oder Steingut, bzw. hochwertiger Kunststoff in entsprechender Farbgestaltung ohne Verzierung.
- Verzinktes Metall.
- Hartholz, z. B. Eiche.

Für Fußgängerzonen und Straßen bis 13 m Breite und bei Gehwegen: Durchmesser bis 0,6 m.

Für Fußgängerzonen und Straßen ab 13 m Breite sowie auf Plätzen: Durchmesser bis 0,8 m.

Pflanzen:

Die Anzahl der Gefäße sowie deren Standorte innerhalb der Sondernutzungsfläche sind im Antrag mittels Plan darzustellen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem Grünflächenamt im Einzelfall individuell abzustimmen. Mediterrane oder tropische Pflanzen können durch das Grünflächenamt zugelassen werden.

Es dürfen keine der Natur nachgebildeten künstlichen Pflanzen aus Kunststoff, Papier, Seide, Wachs, Glas und anderen Materialien aufgestellt werden.

Nicht verwendet werden dürfen die in DIN 18034 genannten vier Giftpflanzen Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen.

7. PRODUKTPRÄSENTATION

Zur Präsentation von Waren und Produkten können Warenständer oder Präsentationstische aufgestellt werden. Sofern gestalterisch im Gesamtbild stimmig, können auch Waren, welche zum Verkauf angeboten werden, ohne Präsentationselemente als Warenauslage zugelassen werden.

Warenständer:

- Gestell: Aluminium (sichtig oder aluminiumfarben lackiert), Edelstahl oder verchromt.
- Maße: Einarmständer maximal 0,5 x 0,5 x 1,7 m (Länge x Breite x Höhe gesamt),
Zweiarmständer maximal 1,0 x 0,8 x 1,2 m (Länge x Breite x Höhe gesamt).

Präsentationstische:

- Gestell: Holz oder Metall, matte Oberflächen.
- Maße: ca. 1,0 x 0,6 x 0,9 m oder 1,0 x 0,6 x 0,5 m (Länge x Breite x Höhe).

8. WERBEANLAGEN UND MARKISEN

Werbeträger:

Das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Hierzu zählen unter anderem Kundenstopper, Beachflags, Dropflags, Fahnen oder Flaggen.

Befristet für Einzelveranstaltungen nicht-periodischer Art von Einzelhändlern oder Gastronomen kann innerhalb der Sondernutzungsflächen, abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche, ein Kundenstopper genehmigt werden.

Maße: Höhe maximal 1,3 m im Format A1.

Werbeanlagen:

An Gebäuden befestigte Werbeanlagen sind über das Bauordnungsrecht in örtlichen Bauvorschriften des für das betreffende Gebäude gültigen Bebauungsplans geregelt und bedürfen einer Genehmigung durch das Baurechtsamt.

Grundsätzlich gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses oder der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- Je Betrieb oder Institution ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann ein ergänzendes Firmenzeichen, Emblem oder Stechschild zugelassen werden. Werbeanlagen für verschiedene Geschäfte oder Institutionen an einem Gebäude sind in Größe, Art, Form und Farbe aufeinander abzustimmen.

- Schriftzüge sind mit Einzelbuchstaben in horizontaler Anordnung auszuführen. Der Korpus der Schrift darf maximal 0,3 m hoch sein; bei Worten, die aus firmenbezogenen Gründen nur aus Großbuchstaben bestehen, sind Buchstaben bis 0,4 m zulässig. Größere Höhen können zugelassen werden, wenn ein Drittel der Höhe der Anbringungsfläche nicht überschritten wird.
- Die Schriftzüge dürfen in der Breite maximal zwei Drittel der freien Wandfläche einnehmen.
- Einzelbuchstaben in künstlerischer Ausführung aus Metall und aufgemalte Schriften können höher ausgeführt werden.
- Stechschilder dürfen eine Höhe von maximal 0,9 m und eine Ausladung von maximal 1,2 m nicht überschreiten (Schildmaß).
- Embleme und Zeichen dürfen eine Höhe von 0,5 m und eine Tiefe von 0,15 m nicht überschreiten.
- Glänzende, reflektierende, grelle oder sehr dunkle Farben und Materialien und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- Automaten, sind nur in Laden- und Hauseingängen, Hofeinfahrten oder Passagen sowie als integrierter Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig.

Markisen

An Gebäuden befestigte Markisen sind über das Bauordnungsrecht in örtlichen Bauvorschriften des für das betreffende Gebäude gültigen Bebauungsplans geregelt und bedürfen einer Genehmigung durch das Baurechtsamt. Markisen müssen einer Schaufensteröffnung zugeordnet sein und sollen im geschlossenen Zustand in der Öffnungsleibung untergebracht werden. Grundsätzlich gilt:

Bespannung:

- Farbe: naturweiß oder einfarbig in hellen gedeckten Farbtönen unter Berücksichtigung der Fassadenfarbigkeit;
- ohne Volant und Aufdruck;
- Markisenballen in Gehäuse.

Ausladung:

- in der Regel 1,5 m
- mit einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand.

Markisenlänge:

- Markisen müssen einer Fassadenöffnung zugeordnet sein. Breite der zugehörigen Schaufensteröffnung.

Anbringung:

- in der Regel = Fußbodenhöhe 1. Obergeschoss.
- Die lichte Höhe von mindestens 2,5 m muss eingehalten werden.

9. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien wurden am 13.05.2024 vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar für den räumlichen Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung nach § 19 Denkmalschutzgesetz beschlossen und treten in der hier vorliegenden Fassung **ab dem 01.07.2024** in Kraft.

bekannt gemacht am 27.06.2024 auf: <https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>

Stadt Esslingen am Neckar
Ordnungs- und Standesamt

Beblingerstraße 3
73728 Esslingen am Neckar

www.esslingen.de